

Satzung der Sportschützen Valbert e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sportschützen Valbert e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Meinerzhagen eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Meinerzhagen-Valbert.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Sportschießens, und zwar in Zusammenarbeit mit dem bereits im Vereinsregister des Amtsgerichts Meinerzhagen unter VR 110 eingetragenen „Schützenverein Valbert geg. V. 1582“, welche in einem gesonderten Vertrag geregelt ist.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung des Sports und der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes oder der Staatsangehörigkeit.
2. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand gerichtet werden; bei minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung muß dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliedschaft zieht zugleich die Mitgliedschaft in den zuständigen Fachverbänden nach sich, denen der Verein angehört.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1. mit dem Tod des Mitglieds,
 - 1.2. durch Austritt des Mitglieds,
 - 1.3. durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muß bis 6 Wochen vor dem 31.12. des laufenden Jahres beim Vorstand vorliegen.
3. Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, ordnungsgemäße Beschlüsse nicht beachtet oder die Satzung nicht einhält oder ihr zuwiderhandelt. Weiterhin ist ein Ausschluß möglich, wenn das Mitglied auch nach einmaliger, erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat.
4. Antrag auf Ausschluß eines Mitglieds kann von allen Mitgliedern gestellt werden. Jeder Antrag auf Ausschluß ist schriftlich zu begründen und beim Vorstand einzureichen. Über den Ausschluß entscheidet durch Mehrheitsbeschluß der Gesamtvorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Wettkampfpass abzugeben.

§5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragszahlung erfolgt durch das Lastschriftverfahren oder Überweisung, jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Förderungsrichtlinien des Landessportbundes NW e.V.
2. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:
 - 2.1. einmaliger Aufnahmegebühr
 - 2.2. dem Jahresbeitrag
 - 2.3. einem Beitrag zur Erhaltung der Sportanlage (Ersatzweise Arbeitsleistung)

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins geht von Jahreshauptversammlung zu Jahreshauptversammlung

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim.
3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins, sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muß von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr,
 - b) Feststellung der Jahresrechnung,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - g) Wahl des Vorstandes,
 - h) Bestätigung des Jugendvorstandes,
 - i) Wahl der Kassenprüfer,
 - j) Beschlußfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - 1.1. dem geschäftsführenden Vorstand mit:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - 1.2. dem erweiterten Vorstand mit:
 - a) dem Schriftführer
 - b) den Schießmeistern
 - c) eventuell gewählten Beisitzern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (Abs. 1.1) gemeinschaftlich handelnd vertreten.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig.
Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, eine neues Mitglied kommissarisch, bis zur nächsten Wahl, zu berufen.

4. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei mindestens einer dem geschäftsführenden Vorstand angehören muß. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§10 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen mündlichen Prüfungsbericht.

§11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Schützenverein Valbert gegr. 1582 e.V. mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Zwecke dieses Vereins Verwendung finden darf.
2. Als Liquidatoren werden der bzw. die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.09.2003 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Meinerzhagen in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Satzung vom 23.03.1996 außer Kraft.

§13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten des Vereins ist das Amtsgericht Meinerzhagen.